

**Allgemeinverfügung zur Festlegung  
des Hafensbereichs Papenburg**

**Bek. d. MW v. 7. 7. 2009 — 45-40401/1.3.6.3 —**

1. Gemäß § 25 Abs. 3 HafensG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafensO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62), geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 223), werden die Grenzen des Hafensbereichs der Stadt Papenburg im Einvernehmen mit der Stadt Papenburg wie folgt festgelegt:

Der Bereich des Seehafens Papenburg umfasst zunächst die Wasserflächen des äußeren Hafens zwischen der Ems und der Seeschleuse (Vorhafen), die Dockschleuse und die Seeschleuse selbst, den inneren Hafen, bestehend aus dem Sielkanal, dem Yachthafen, dem Industriefhafen Nord, dem so genannten „Eisenbahndock“, dem Deverhafen, dem Industriefhafen Süd, dem Werfthafen I und den Wasserflächen im Bereich des Werftgeländes der Meyer-Werft; außerdem südlich der Eisenbahntrasse den Turmkanal, übergehend in den Hauptkanal bis zur so genannten „Giesen-Brücke“ einschließlich des Stichkanals auf dem ehemaligen Rieke & Meyer-Gelände, der als Touristikhafen bezeichnet wird. Darüber hinaus werden die Gelände der am Hafen ansässigen Firmen und die teilweise noch freien Industrieflächen, die dem Hafen zuzuordnen sind, als Hafensbereich definiert.

Die nördliche Begrenzung des Hafensbereichs setzt am Ems-Kilometer Null der Seewasserstraße Ems an, der sich in unmittelbarer Nähe des nördlichsten Punkts der Westspundwand der Dockschleuse befindet und verläuft in nordöstlicher Richtung parallel zum Fahrwasser der Ems bis zur Stadtgrenze. Die Grenze des Hafensbereichs folgt der Stadtgrenze in zunächst südöstlicher Richtung, wobei das Gelände der Firma BERA sowie die Kläranlage eingeschlossen werden. Die Straße „Zur Seeschleuse“ verläuft hier außerhalb des Hafensbereichs. Die Grenze des Hafens folgt der Stadtgrenze danach in nördlicher Richtung, später erneut nach Südosten abknickend bis zur Trasse der Bahnverbindung nach Emden und umschließt dabei das gesamte Hafen- und Industriegebiet Nord. Von dort verläuft die Grenze des Hafens in südwestlicher Richtung, die Straße „Am Nordhafen“ einschließend, gradlinig entlang der Trasse der Bahn-Fernverbindung Emden—Meppen, bis zur Eisenbahnbrücke nahe des Bahnhofs. Die Straße „Ulmenhof“, das Gelände der Firma BIRO sowie die Gleisanlagen des Eisenbahndocks werden dabei eingeschlossen.

Unter der Eisenbahnbrücke hindurch folgt die Hafengrenze der Uferlinie entlang des Nordostufers des Turmkanals, übergehend in den Hauptkanal und diesem folgend bis zur so genannten „Giesen-Brücke“. Dies ist der südlichste Punkt des Hafensbereichs. Die Grenze verläuft nun nördlich am Westufer des Hauptkanals auf der Spundwand bis zum Stichkanal, dem so genannten Touristikhafen. Dieser Stichkanal mit einer Länge von ca. 160 m gehört ebenfalls zum Hafensbereich, nicht jedoch die weiterführenden Enden in Privatbesitz. Die Hafensbereichsgrenze umschließt den Touristikhafen, folgt dem Westufer des Hauptkanals in nördlicher Richtung bis zum Ende des Turmkanals. Die gesamte Wasserfläche des Turmkanals gehört zum Hafensbereich, zusätzlich das Gelände des Yachtclubs sowie der beiden nördlich des Turmkanals ansässigen Yachtreparaturbetriebe.

Erneut von der Eisenbahnbrücke ausgehend, verläuft die Grenze des Hafens nordwestlich entlang der nach Meppen führenden Bahntrasse bis zur Rheiderlandstraße. Nordöstlich bzw. nördlich der Rheiderlandstraße verläuft die Grenze, die Gelände der Firmen am Deverhafen und am Hafen Süd sowie das Gelände der Meyer-Werft umschließend, bis zur Deichkrone nördlich des Werfthafens; die Grenze folgt der Deichkrone in östlicher Richtung bis zur neuen Dockschleuse, folgt der Spundwand der Dockschleuse nach Norden bis zu ihrem nördlichsten Punkt.

2. Die Hafensbereichsgrenzen sind in der in der **Anlage** abgedruckten Lagekarte erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Begründung:

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs der Stadt Papenburg ist notwendig, weil die Verordnung der Stadt Papenburg über den Bereich des Hafens Papenburg aus dem Jahr 1998 durch Zeitablauf außer Kraft getreten ist. Durch die NHafenO wurde den Hafenbehörden aufgegeben, die Hafengebiete durch Allgemeinverfügung neu festzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück.

Hinweise:

1. Eine Änderung oder ein Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten erforderlich wird.
2. Diese Allgemeinverfügung liegt bei den folgenden Stellen während der üblichen Bürostunden zur Einsichtnahme aus:
  - a) Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,  
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung,  
Referat 45,  
Hindenburgstraße 26,  
26122 Oldenburg,
  - b) Stadt Papenburg,  
Hauptkanal rechts 68/69,  
26871 Papenburg.

Die Allgemeinverfügung ist auch im Internet aufrufbar unter: <http://www.mw.niedersachsen.de/master/C42549261N42540738L20D0I712.html>.